

NABU Baden-Württemberg • Tübinger Straße 15 • 70178 Stuttgart

Ministerium für Ernährung und Ländlichen
Raum Baden-Württemberg
Herrn Minister Peter Hauk
Herrn Joachim Hauck
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart



Baden-Württemberg

Dr. Andre Baumann
Landesvorsitzender
Telefon 0711 - 966 72 13
Mobil 01520 - 9847011
Telefax 0711 - 966 72 33
Andre.Baumann@NABU-BW.de

Stuttgart, 16. Dezember 2009

vorab per Fax: 0711 / 126-2902 (8 Seiten)

Änderung der Landesfischereiverordnung und der Bodenseefischereiverordnung

Sehr geehrter Herr Minister Hauk,
sehr geehrter Herr Abteilungsleiter Hauck,

der NABU Baden-Württemberg nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR) zur Landesfischereiverordnung und zur Bodenseefischereiverordnung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich hält der NABU Landesverband Baden-Württemberg die Fischereiwirtschaft für eine legitime Landnutzung, sofern sie den Kriterien für ein nachhaltiges Wirtschaften genügt. Mit den ökonomischen Belangen müssen auch ökologische Belange in Einklang gebracht werden. Beim so genannten Angelsport („Angelfischerei“) ist eine wirtschaftliche Bedeutung im Sinne der Naturschutzgesetzgebung nicht vorhanden; wohl wissend, dass eine dahinter stehende Industrie umsatzstark ist und die Fischereirechte von ökonomischer Bedeutung sein können.

Die vorgelegten Entwürfe für beide Verordnungen erfüllen in dieser Form leider nicht den Kriterien für eine nachhaltige Landnutzung.

Der NABU-Landesverband Baden-Württemberg stellt darum den

A n t r a g

die Landesfischereiverordnung sowie die Bodenseefischereiverordnung in den unten genannten fünf Bereichen zu ändern. Sollte eine der genannten Forderungen nicht erfüllt werden, gilt der Antrag auch für die anderen Forderungen.

Spenden sind
steuerlich absetzbar,
der NABU ist von der
Erbschaftssteuer befreit.

Bankverbindung
BW Bank
BLZ: 600 501 01, Kt.-Nr. 2 270 010
IBAN: DE 13 6005 0101 0002 2700 10
BIC/SWIFT-Adresse: SOLAEST

**Naturschutzbund Deutschland
Landesverband BW e.V.**
Steuernummer: 99059/03299
Ust.-ID-Nr. DE 146122896
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart

Vorstand
Dr. Andre Baumann
Geschäftsführer
Uwe Prietzel

Kontakt und Info
NABU Baden-Württemberg
Tübinger Str. 15 · 70178 Stuttgart
Tel. 07 11/9 66 72-0; Fax -33
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de

I Schonzeiten

Die Schonzeiten für Fisch- und Krebsarten mit landesweit rückläufigen Bestandstrends sind aus naturschutzfachlicher Sicht auszudehnen.

Für Fischarten, die nach der Roten Liste Baden-Württemberg als gefährdet, als stark gefährdet oder als vom Aussterben bedroht eingestuft worden sind, sowie für den Edelkrebs (*Astacus astacus*) und den Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) ist eine ganzjährige Schonzeit einzuführen. Näheres kann der Anlage entnommen werden.

Die Jägerschaft übt diese Praxis zum Beispiel bei dem in Baden-Württemberg stark gefährdeten Rebhuhn (*Perdix perdix*, Rote Liste: Kategorie 2 – stark gefährdet) bereits seit vielen Jahren und verzichtet bei dieser Art im Regelfall ganzjährig auf die Jagd. Der NABU findet dieses Vorgehen vorbildlich.

II Fischfang am Bodensee und Untersee

Der Fischfang auf dem Bodensee und Untersee ist an internationale Modi anzupassen. Netze sind ausschließlich am Abend frühestens zwei Stunden vor Sonnenuntergang auszubringen und am nächsten Morgen spätestens zwei Stunden nach Sonnenaufgang einzuholen. Bislang sind mehrtägige Standzeiten von Fischernetzen am Bodensee erlaubt.

Diese Einschränkung ist einzuführen, um den von Fischern vorgebrachten Konflikt mit Kormoranen zu vermeiden. Da Kormorane ausschließlich tagaktiv sind, werden dadurch sowohl Netzschäden durch Kormorane vermieden als auch weniger Fische von Kormoranen aus den Netzen entfernt.

Das Stellen von Netzen über mehrere Tage widerspricht außerdem den Anforderungen des Tierschutzes, der auch für die Fischerei gilt. Fische sind Wirbeltiere und unterliegen, auch wenn die Qualität der Schmerzempfindungen von Fischen noch nicht abschließend geklärt ist, den Regelungen des Tierschutzgesetzes. Bei der Ausübung der Fischerei und allen damit zusammenhängenden Maßnahmen ist sicherzustellen, dass den Fischen möglichst wenig Leiden und Schmerzen zugefügt werden. Durch eine Verkürzung der Standzeit der Netze werden unnötige Leidenszeiten der gefangenen Fische verkürzt.

III Fischereiprüfung („Angelfischerei“)

Der NABU steht der Übertragung der Fischereiprüfung an den Landesfischereiverband (LFV) Baden-Württemberg kritisch gegenüber. An die Fischereischeininhaber werden hohe Anforderungen des Tier-, Natur- und Umweltschutzes gestellt. Da der Landesfischereiverband die Förderung des Angelsports zum Satzungsziel hat und möglichst hohe Mitgliederzahlen (und –beiträge) anstrebt, ist nicht auszuschließen, dass Interessenkollisionen entstehen können, falls die Fischereiprüfungen die hohen rechtlichen Anforderungen abbilden.

Für eine Fischereiprüfung muss – egal ob beim LFV oder bei einer staatlichen Stelle – ein Lichtbildausweis vorgelegt werden.

Die Fischereiprüfung kann erst dann als bestanden gewertet werden, wenn mindestens 90% der Fragen richtig beantwortet worden sind. Anderenfalls würde bei einem *multiple choice*-Test statistisch jeder Prüfling den Test mit hoher Wahrscheinlichkeit bestehen! Dies würde den an einen Inhaber des Fischereischeins zu stellenden hohen rechtlichen Anforderungen

nicht gerecht werden. Ein Vergleich: Man möge sich nicht den Straßenverkehr vorstellen, falls zur Bestehung der theoretischen Fahrprüfung nur 50% richtig beantworteter Fragen ausreichen!

IV Angelfischerei in Natura 2000-Gebieten

Die so genannte Angelfischerei muss in den Vogelschutzgebieten während der Brut- und Aufzuchtzeiten der in der geplanten Sammelverordnung des Landes Baden-Württemberg zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie jeweils aufgelisteten Vogelarten ruhen. Die Brut- und Aufzuchtzeiten der Vogelarten sollen in der Verordnung aufgeführt werden. Ausnahmen müssen bei der Staatlichen Naturschutzverwaltung beantragt werden.

Aus zahlreichen Untersuchungen ist bekannt, dass die Präsenz von Anglern in Brutgebieten von Vögeln zu einer signifikanten Erhöhung des Stresses der brütenden Vögel und damit zu einem erheblich verminderten Bruterfolg führen kann.

In FFH-Gebieten, in denen die im Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Fischarten geschützt werden sollen, sowie in einzurichtenden Vorranggebieten für den Fischartenschutz muss die so genannte Angelfischerei vollständig ruhen, es sei denn, dass diese der Erreichung der Schutzziele für die im Standarddatenbogen des jeweiligen FFH-Gebiets genannten FFH-Fischarten dient oder – nachweislich – nicht den Erhaltungszustand der Populationen der FFH-Fischarten erheblich verschlechtert. Gleiches gilt in einzurichtenden Vorranggebieten für den Fischartenschutz für Fischarten, die in der Roten Liste als gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht geführt werden.

Die Einrichtung von Vorranggebieten für den Fischartenschutz (*important fish areas*) hat der NABU gegenüber dem MLR vorgeschlagen. Gewässerschutz- und Aufwertungsmaßnahmen über die LPR, Wasserrahmenrichtlinie etc. sollten in diesen Vorranggebieten prioritär durchgeführt werden, um einen konsequenten Fischartenschutz in Baden-Württemberg endlich zu ermöglichen.

* * *

Da die Fischereiwirtschaft und die Verbände des so genannten Angelsports, wie der Landesfischereiverband (LFV) Baden-Württemberg, die sehr hohe Bedeutung des Naturschutzes in ihren Veröffentlichungen darstellen, ist davon auszugehen, dass den Vorschlägen des NABU vollumfänglich zugestimmt werden kann. Naturschutz muss unter und über Wasser erfolgen.

Bei Fragen steht Ihnen der NABU gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andre Baumann

Nachrichtlich zur Kenntnis:

- Parlamentarische Berater der Landtagsfraktionen
(A. Watzek, N. Opitz-Leifheit, Dr. M. Rösler, M. Berberich)
- Landesbeirat für Tierschutz
- Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) Baden-Württemberg
- Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg

Anlage:

Übersicht der Fischarten, die nach der Roten Liste Baden-Württemberg als gefährdet, als stark gefährdet oder als vom Aussterben bedroht eingestuft worden sind (4 Seiten)